

STADT WARENDORF

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **der öffentlichen Auslegung und des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes 7.01 „Brinke-Süd“ westlich der Hermann-Löns-Straße im Ortsteil Müssingen**

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 beschlossen, den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ziel der Planänderung ist die Zurücknahme der zwingenden II-Geschossigkeit mit einer festgesetzten Dachneigung von 35° und der Unzulässigkeit eines Drempels, auf eine I-Geschossigkeit mit einer Dachneigung von 20°-35° und einer Drempelhöhe von maximal 0,50 m.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.01 für den Geltungsbereich der Flurstücke 724, 725, 726, 1101 und 1102, westlich der Hermann-Löns-Straße mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in der z. Zt. gültigen Fassung

#### **in der Zeit vom 22.03.2010 bis 22.04.2010**

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt. Die Bauleitpläne können auch im Internet unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) unter Aktives Rathaus – Planen, Bauen & Wohnen (Bauleitplanung/ Bebauungspläne, Satzungen und mehr ..., Bebauungspläne im Verfahren) eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

4

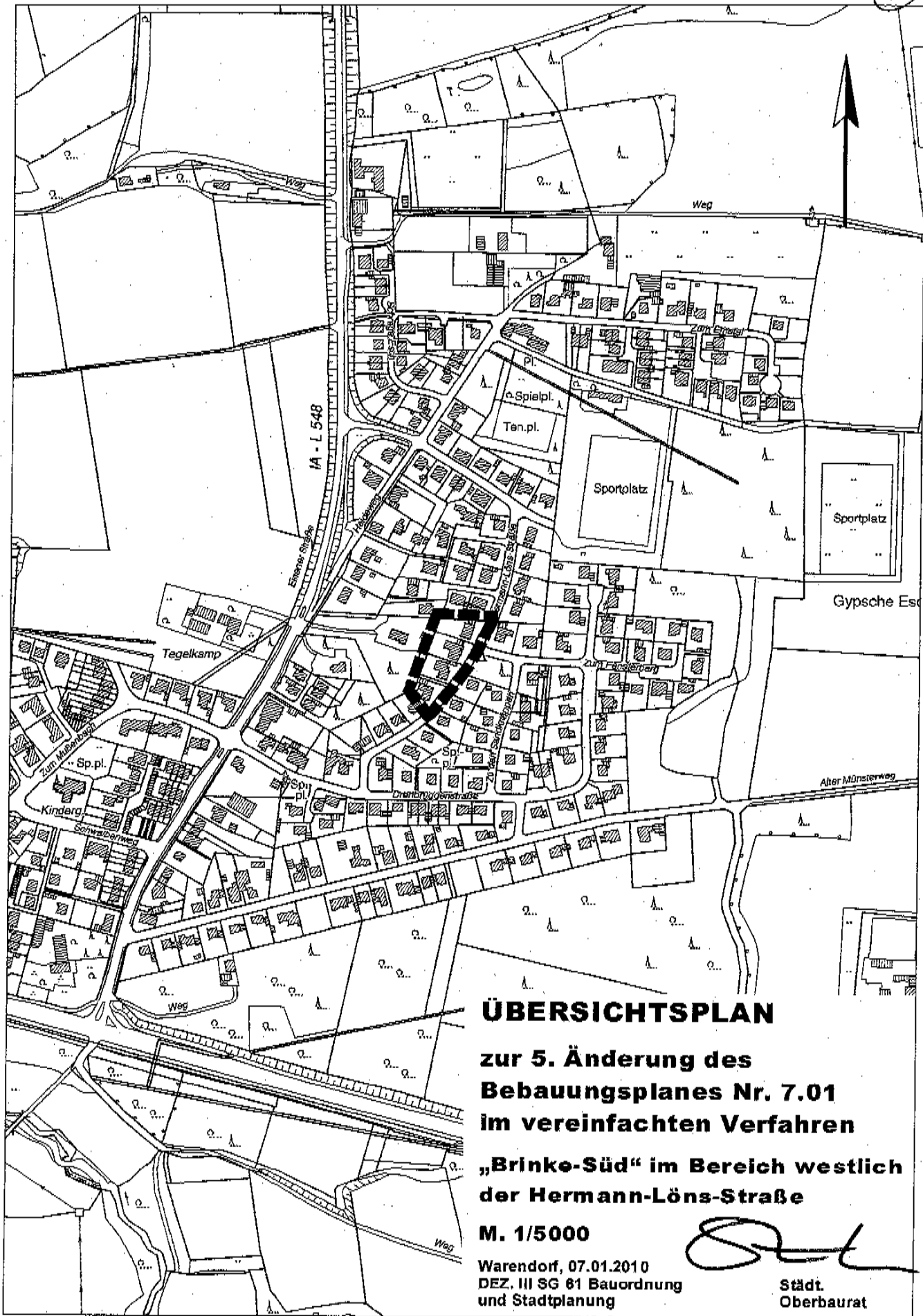
- dass eine Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorliegt, da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausweist und die festgesetzte Art des Baugebietes als Wohngebiet nicht geändert wird und somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.01 umfasst die Flurstücke 724, 725, 726, 1101 und 1102 in Flur 414, Gemarkung Warendorf.

Die Plangebietsgrenze ist im Übersichtsplan vom 07.01.2010 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Warendorf, 09.03.2010

  
Walter  
Bürgermeister



# ÜBERSICHTSPLAN

zur 5. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 7.01  
im vereinfachten Verfahren

„Brinke-Süd“ im Bereich westlich  
der Hermann-Löns-Straße

M. 1/5000

Warendorf, 07.01.2010  
DEZ. III SG 61 Bauordnung  
und Stadtplanung

Stdt.  
Oberbaurat